

Stand: 15.02.2013

Thema: Fahrberechtigungen zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen in Rheinland-Pfalz

Rechtliche Grundlagen
Ablauf der Unterweisung
Sachstand



Stand: 15.02.2013

Rechtsgrundlage Fahrberechtigungsverordnung

Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz- FbLVO -) vom 9. April 2011 (Stand 05.02.2013)

Siebtes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes Vom 23. Juni 2011

www landesrecht/rlp.de (juris)



Stand: 15.02.2013

Rechtsgrundlage Fahrberechtigungsverordnung

• Diese Verordnung gilt für die Erteilung von Fahrberechtigungen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht überschreitet - an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren (...)



Stand: 15.02.2013

Voraussetzungen Teilnehmer

- Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (...) kann auf Antrag eine Fahrberechtigung nach §1 Abs. 1 erteilt werden, wenn sie
 - Mindestens seit zwei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,
 - Eine Einweisung in das Führen von Einsatzfahrzeugen nach §3 absolviert haben,
 - Ihre Befähigung zum sicheren Führen von Einsatzfahrzeugen in einer praktischen Prüfung nach §4 nachgewiesen haben,
 - Nachweisen, dass sie im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind,
 - Ein Führungszeugnis (...) vorlegen.



Stand: 15.02.2013

Voraussetzungen

Ausbilder und Prüfer

- Die Einweisung obliegt den in §1 bezeichneten Organisationen. (...)
 Jede einweisende Organisation hat einweisungsberechtigte
 Personen zu bestimmen, die die Voraussetzungen des §2 Abs 16
 Satz 1 StVG erfüllen müssen (...)
- Die Befähigung zum sicheren Führen eines Einsatzfahrzeuges (...) ist in einer Prüfung (...) nachzuweisen.
- Die prüfungsberechtigte Person darf nicht mit der einweisungsberechtigen Person identisch sein.



Stand: 15.02.2013

Voraussetzungen Ausbilder und Prüfer

- Als Einweisungsberechtigte Personen, bzw. Prüfer nennt das Straßenverkehrsgesetzt (StVG)
- Fahrlehrer oder
- Angehöriger der im Gesetz genannten Organisationen, der
 - das 30. Lebensjahr vollendet hat,
 - Mindestens seit 5 Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 besitzt und
 - Zum Zeitpunkt der Einweisungs- und Prüfungsfahrten nicht mehr als 3 Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen hat.

Informationspflicht!



Stand: 15.02.2013

Voraussetzungen Fahrzeug

- Zulässige Gesamtmasse des Ausbildungsfahrzeuges von mehr als 3,5 bis 7,5 to (bzw. 3,5 bis 4,75to),
- Mindestlänge 5 Meter,
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie Fahrerkabine,
- Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
- Bei Kombination eine Kombination aus Fahrzeug und Anhänger, die nicht unter Fahrerlaubnisklasse B fällt und eine zulässige Gesamtmasse der Kombination von bis zu 7,5 to (bzw. 4,75to) hat,
- Ausreichende Sicht nach hinten auch für den Ausbilder/Prüfer
- Bei Bedarf Kennzeichnung der Ausbildungsfahrt durch Schilder



Stand: 15.02.2013

Ablauf der Unterweisung Gliederung

	Möglichkeiten der Ausbildungen	Stundenanzahl	
1	Fahrberechtigung für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 bis 4,75to (auch mit Anhängern) sofern zulässige Gesamtmasse der Kombination bis 4,75 to	4 x 45 Minuten	
2	Fahrberechtigung für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 bis 7,5to (auch mit Anhängern) sofern zulässige Gesamtmasse der Kombination bis 7,5 to	6 x 45 Minuten	
3	Vorhandene Fahrberechtigung nach Ifd.Nr. 1 und Erweiterung auf Fahrberechtigung nach Ifd.Nr. 2	2 x 45 Minuten	
4	Fahrberechtigung nach 1, die vor dem 20.09.2012 abgelegt wurde, und diese auch zum Führen mit Anhängern berechtigen soll	2 x 45 Minuten	

Anlage 2 zu §3 FbLVO



Stand: 15.02.2013

Ablauf der Unterweisung Gliederung Donnersbergkreis

- Theoretische Einweisung in die Ausbildung, Schulung von Grundlagen (min. 1x 45 Minuten)
- Fahren im Nichtöffentlichen Straßenverkehr (min. 1x 45 Minuten)
 - Grundfahraufgaben (Auszüge aus Vorschlag Landesfeuerwehrverband)
 - Grundfahrübungen, die auch Prüfungsrelevant sind
 - Ziel: Kennenlernen des Fahrzeuges der eigenen Wehr
- Fahren im öffentlichen Straßenverkehr je 45 Minuten
 - Üben des Fahrens, Grundübungen,
 - Ziel: sicherer Umgang mit dem Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr
 - Auflage: Min. eine Fahrstunde hat mit einer Kombination (Anhänger) zu erfolgen
- Prüfung 1x 60 Minuten
 - Davon 45 Minuten reine Fahrzeit (Verhältnis Stadt-Land soll 50:50 sein)



Stand: 15.02.2013

Einweisung Abschluss

Anlage 1*
(zu § 2 Abs. 3 Satz 1)

- Wird durch Bescheinigung nachgewiesen
- Wird durch die Ausbilder / Prüfer ausgestellt
- Wird dann der Erlaubnisbehörde zugestellt, die dann die Fahrberechtigung erteilen.

Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t										
Name, Vorname(n) Geburtsdatum: Anschrift: Ehrenamtlicher Angehöriger der: Hat mit Einverständnis der entsendt Einweisung nach §3 der Fahrberect	enden Organisation (§1 de	Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz) eine and-Pfalz absolviert.								
Name und Unterschrift der einzuweisend Name und Unterschrift der einweisungst		Datum: Stempel der entsendenden Organisation Stempel der einweisenden Organisation								
Sie/Er hat in einer praktischen Prüfung nach §4 Satz 1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t / 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t / 7,5 t nicht übersteigt, nachgewiesen. Datum:										
Name und Unterschrift der prüfungsbere	chtigten Person	Stempel der prüfenden Organisation								

^{*} Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes Papier zu verwenden (z. B. hoch belastbar, falzfest, gute Licht- und Farbechtheit).



Stand: 15.02.2013

Ablauf der Unterweisung Meldeverfahren

- Melden der Interessierten TN über die Wehrführer an die Wehrleiter
- Melden der TN an die Kreisverwaltung (KFI), zeitgleich Melden der TN an Ausbildungsleiter
- Erstellen der Begleitdokumente durch Ausbildunsgleiter, Übersendung der Bescheinigung an die jeweilige VG zur Zeichnung
- Freigabe durch die VG, Nachweis über Stempel auf der Bescheinigung, Rücksendung der Bescheinigungen an Ausbildungsleiter
- Durchführung der Ausbildung durch die einweisungsberechtigten Personen, anschl.
 Prüfung durch den Prüfer
- Meldung der ausgebildeten und erfolgreich geprüften Personen mit Bescheinigung an die Kreisverwaltung
- Initiierung der Ausstellung der Prüfungsbescheinigung über die Kreisverwaltung durch die VG
- Aushändigung der Prüfungsbescheinigung / Fahrberechtigungen durch die VG



Stand: 15.02.2013

Aktueller Sachstand Ausbilder

- Thorsten Schüdzig FF Rockenhausen (Lehrgangsleiter)
- Hans Georg Bock FF Albisheim
- Otto Löwenhaupt FF Kirchheimbolanden
- ????



Stand: 15.02.2013

Aktueller Sachstand Ausbildungen

Fahrzeug- klasse	Gemeldete Teilnehmer	Zugelassene Teilnehmer	Tatsächliche Teilnehmer	Theorie erfüllt	Praxis nicht- öffentlicher Straßen- verkehr erfüllt	Praxis öffentlicher Straßen- verkehr erfüllt	Prüfung Abge- schlossen
4,75	3	3	3	3	3	1	1
7,49	15	14	13	13	13	7	0

2 Personen waren zum Zeitpunkt der Ausbildung noch nicht 2 Jahre im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B Abschluss aller Ausbildungen bis 01.04.2013 geplant, Prüfungen ab 07.04.2013 Abschluss Ende Mai geplant



Stand: 15.02.2013

Für Fragen stehe ich im Anschluss an die Veranstaltung gerne zur Verfügung

Danke für die Aufmerksamkeit

Erreichbarkeit:
Thorsten Schüdzig
Mühlwaldstraße 7
67808 Imsweiler
thorsten.schuedzig@ewetel.net